



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

## Premium-Schutz

Stand: August 2022

| Nr. | Kurzbeschreibung  | Spezialtarif                         |
|-----|---|--------------------------------------|
| 1   | Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen                                  | bis 35 % der VS                      |
| 2   | Hotelkosten   | bis 200 Tage,<br>(max. 3 ‰ der VS)   |
| 3   | Transport- und Lagerkosten  | bis 200 Tage                         |
| 4   | Umzugskosten  | bis 5 % der VS,<br>(max. 5.000 EUR)  |
| 5   | Bewachungskosten  | bis 72 Stunden                       |
| 6   | Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub                                   | bis 5 % der VS,<br>(max. 5.000 EUR)  |
| 7   | Mehrkosten durch Technologiefortschritt                                       | vereinbart                           |
| 8   | Persönliche Auslagen nach einem Versicherungsfall                             | bis 10 %,<br>(max. 500 EUR)          |
| 9   | Erhöhte Kostenentschädigung   | bis 20 % der VS                      |
| 10  | Kundenschließfächer bei Geldinstituten  | bis 20 % der VS                      |
| 11  | Sportartikel in verschlossenen Schränken                                      | bis 5.000 EUR                        |
| 12  | Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz   | bis 1.000 EUR                        |
| 13  | Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung                      | bis 20 % der VS,<br>bis 6 Monate     |
| 14  | Gewerblich genutzte Räume   | bis 10.000 EUR                       |
| 15  | Überspannungsschäden durch Blitz  | bis 100 % der VS                     |
| 16  | Sengschäden   | bis 100 % der VS                     |
| 17  | Schäden durch Rauch und Ruß   | bis 100 % der VS                     |
| 18  | Schäden durch Verpuffung  | bis 100 % der VS                     |
| 19  | Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohre                              | bis 100 % der VS                     |
| 20  | Wasserverlust   | bis 500 EUR                          |
| 21  | Telefonkosten nach Einbruchdiebstahl  | bis 500 EUR                          |
| 22  | Internetmissbrauch nach Einbruchdiebstahl                                     | bis 1.000 EUR                        |
| 23  | Trickdiebstahl aus der Wohnung  | bis 100 % der VS                     |
| 24  | Diebstahl aus Kraftfahrzeug   | bis 1.000 EUR                        |
| 25  | Diebstahl aus Wohnmobil und Wohnwagen   | bis 1.500 EUR                        |
| 26  | Diebstahl von Wäsche auf der Leine  | bis 1.000 EUR                        |
| 27  | Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten                                  | bis 1.500 EUR                        |
| 28  | Diebstahl aus Gemeinschaftsräumen eines Mehrfamilienhauses                    | bis 1.500 EUR                        |
| 29  | Diebstahl innerhalb eines Krankenhauses oder einer Kurklinik                  | bis 1.000 EUR,<br>Werts. bis 500 EUR |
| 30  | Diebstahl aus Schiffskabinen  | bis 1.500 EUR,<br>Werts. bis 500 EUR |
| 31  | Diebstahl eines Kinderwagens  | bis 1.500 EUR                        |
| 32  | Diebstahl eines Krankenfahrstuhles  | bis 2.000 EUR                        |
| 33  | Sturm-/ Hagelschäden an Sachen im Garten, auf Loggien, Balkonen und Terrassen | bis 1.000 EUR                        |



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

## Premium-Schutz

Stand: August 2022

| Nr. | Kurzbeschreibung   | Spezialtarif                 |
|-----|--|------------------------------|
| 34  | Vermögensschäden durch Phishing beim Onlinebanking   | bis 1.000 EUR                |
| 35  | Kredit- und EC- Kartenmissbrauch nach einem Versicherungsfall                                      | bis 1.000 EUR                |
| 36  | Anprall von Fahrzeugen   | vereinbart                   |
| 37  | Versicherung von Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen                                       | bis 2.000 EUR                |
| 38  | Datenrettungskosten  | bis 500 EUR                  |
| 39  | Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen                       | vereinbart                   |
| 40  | Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles       | bis 100 % der VS             |
| 41  | Nicht anzeigepflichtige Gefahrerhöhung   | vereinbart                   |
| 42  | Vorsorgeversicherung   | bis 15 % der VS              |
| 43  | Kein Abzug wegen Unterversicherung   | 650 EUR je qm                |
| 44  | Leistungs-Upgrade-Garantie   | vereinbart                   |
| 45  | Fahrraddiebstahl   | bis 1.000 EUR                |
| 46  | Anprall von sonstigen Fahrzeugen   | vereinbart                   |
| 47  | Einfacher Diebstahl von Hör-, Sehhilfen, Zähne, Gebisse, Taschendiebstahl, Gepäckstücke und Inhalt | bis 1.500 EUR,<br>250 EUR SB |



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

### § 1 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall von 20 % auf 35 % der Versicherungssumme.
2. Für Wertsachen gemäß Abschnitt "A" § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2008 (Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere), die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks befunden haben, erhöht sich die Entschädigungsgrenze von insgesamt 3.000 EUR auf insgesamt 5.000 EUR.
3. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt "A" § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 gelten unverändert.

### § 2 Hotelkosten

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Hotelkosten von maximal 100 Tage auf die Dauer von maximal 200 Tage.
2. Die Entschädigung pro Tag erhöht sich von 1 ‰ auf 3 ‰ der Versicherungssumme.

### § 3 Transport- und Lagerkosten

Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Transport- und Lagerkosten von maximal 100 Tage auf die Dauer von maximal 200 Tage.

### § 4 Umzugskosten

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) die anfallenden Umzugskosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR begrenzt.

### § 5 Bewachungskosten

Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Bewachungskosten von maximal 48 Stunden auf die Dauer von maximal 72 Stunden.

### § 6 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub

1. Der Versicherer erstattet (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 VHB 2008) zurückreisen muss.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR begrenzt.



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

### § 7 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Der Versicherer ersetzt (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
3. Ist der gemeine Wert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des gemeinen Wertes zum Neuwert ersetzt.

### § 8 Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Versicherungsfall

1. Der Versicherer ersetzt (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008), sofern der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 500 EUR überschreitet, die im Versicherungsfall tatsächlich entstandenen notwendigen persönlichen Auslagen des Versicherungsnehmers.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, maximal 500 EUR begrenzt.

### § 9 Erhöhte Kostenentschädigung

Abweichend von Abschnitt "A" § 12 Nr. 4 VHB 2008 erhöht sich die Entschädigungsgrenze für über die Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag hinausgehende versicherte Kosten von 10 % auf 20 % der Versicherungssumme.

### § 10 Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

1. Der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten ist bis zu 20 % der Versicherungssumme mitversichert.
2. Anderweitige Ersatzleistungen, die der Versicherungsnehmer in Versicherungsfällen aus anderen Versicherungsverhältnissen erlangt, werden bei der Entschädigungszahlung angerechnet.
3. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Abschnitt "A" § 3 Nr. 4 VHB 2008 innerhalb des Bankgebäudes verwirklicht worden sein.

### § 11 Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen

Für Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

- a) Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VHB 2008 gilt:  
Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

### § 12 Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz

1. Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz gelten abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VHB 2008 auch dann versichert, wenn diese sich ständig und nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### § 13 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung

1. In Abänderung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht in der Außenversicherung weltweit, bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten, Versicherungsschutz.
2. Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 erhöht sich die Entschädigung je Versicherungsfall im Rahmen der Außenversicherung von 10 % der Versicherungssumme, höchstens 12.000 EUR auf 20 % der Versicherungssumme.

### § 14 Gewerblich genutzte Räume

1. In Abänderung von Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) VHB 2008 gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, zur Wohnung.
2. Die Entschädigung für Sachen in diesen Räumen ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

### § 15 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

### § 16 Sengschäden

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

### § 17 Schäden durch Rauch und Ruß

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.  
Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstanden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

### § 18 Schäden durch Verpuffung

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Explosionsschäden gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 4.1 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Sachen infolge einer Verpuffung entstehen.  
Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

### § 19 Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 4 Nr. 2 VHB 2008 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

### § 20 Wasserverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt "A" § 4 VHB 2008 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

### § 21 Telefonkosten, die durch den Täter nach einem Einbruchdiebstahl entstehen

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt "B" § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis 500 EUR.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### § 22 Internetmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt "B" § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung der Internetzugang von dem Täter missbraucht, so ersetzt der Versicherer den durch die Nutzung und den Missbrauch des Internets entstandenen Schaden bis 1.000 EUR.

### § 23 Trickdiebstahl aus der Wohnung

1. Versichert ist der Diebstahl, wenn der oder die Täter ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes, mit Hilfe von besonderem Geschick und unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses Hausrat aus der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung (Versicherungsort) entwenden (Wegnahme durch Täuschung).  
Hierbei müssen der oder die Täter mit dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person (auch unbemerkt) in Verbindung kommen.
2. Bei Trickdiebstahl besteht ausdrücklich kein Außenversicherungsschutz. Auch erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Versicherungsort gebracht werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

### § 24 Diebstahl aus Kraftfahrzeug

1. Für versicherte Sachen (siehe Abschnitt "A" § 6 VHB 2008), die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (siehe Abschnitt "A" § 7 VHB 2008), wird auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Ländern Dänemark, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Österreich und Schweiz durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Wohnmobile, Wohnwagen und sonstiger Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

### § 25 Diebstahl aus Wohnmobil und Wohnwagen

1. Für versicherte Sachen (siehe Abschnitt "A" § 6 VHB 2008), die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (siehe Abschnitt "A" § 7 VHB 2008), wird auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Ländern Dänemark, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Österreich und Schweiz durch Aufbrechen verschlossener zugelassener Wohnmobile und Wohnwagen, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Wohnmobils bzw. Wohnwagens gleich.
3. Nicht versichert ist der Diebstahl aus dauerhaft stationären Wohnmobilen bzw. Wohnwagen.
4. Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

### § 26 Diebstahl von Wäsche auf der Leine

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für den Diebstahl von Wäsche auf der Leine, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften in dafür bestimmten nicht verschließbaren Räumlichkeiten oder außerhalb von Räumen tagsüber im Freien auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### § 27 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten

1. Versichert ist der Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten vom eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

### § 28 Diebstahl der Waschmaschinen und Wäschetrockner des Versicherungsnehmers aus Gemeinschaftsräumen eines Mehrfamilienhauses

1. Versichert ist der Diebstahl der dem Versicherungsnehmer gehörenden Waschmaschinen und Wäschetrockner aus gemeinschaftlich genutzten, verschließbaren Räumen (entsprechend Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 c) VHB 2008) eines Mehrfamilienhauses.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

### § 29 Diebstahl innerhalb eines Krankenhauses oder einer Kurklinik

1. Versichert ist der Diebstahl von Hausrat während des stationären Aufenthaltes innerhalb eines Krankenhauses oder einer Kurklinik.
2. Die Entschädigung ist für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere und Sparbücher auf 500 EUR und insgesamt auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

### § 30 Diebstahl aus Schiffskabinen

1. Für versicherte Sachen (siehe Abschnitt "A" § 6 VHB 2008), die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (siehe Abschnitt "A" § 7 VHB 2008), besteht weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen.
2. Die Entschädigung ist für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere und Sparbücher auf 500 EUR und insgesamt auf 1.500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

### § 31 Diebstahl eines Kinderwagen sowie dessen Ausstattung

1. Versichert ist der Diebstahl eines Kinderwagen sowie dessen Ausstattung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

### § 32 Diebstahl eines Krankenfahrstuhles sowie dessen Ausstattung

1. Versichert ist der Diebstahl eines Krankenfahrstuhles sowie dessen Ausstattung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

### § 33 Sturm-/Hagelschäden an Sachen im Garten, auf Loggien, Balkonen und Terrassen

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sturm- und Hagelschäden an versicherten Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf den zur versicherten Wohnung gehörenden Loggien, Balkonen und Terrassen (siehe Abschnitt "A" § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2008) befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### § 34 Vermögensschäden durch Phishing beim Onlinebanking

1. Der Versicherer ersetzt (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer innerhalb des von ihm durchgeführten Onlinebankings durch Phishing entstehen.  
Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vor.  
Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishingangriff resultierende Vermögensseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
2. Andere Arten des Ausspähöns von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. durch Pharming) sind nicht versichert.  
Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank) sind nicht versichert.  
Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.
3. Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden dem Versicherungsnehmer innerhalb der von ihm durchgeführten privaten Onlinebanking-Aktionen entstanden ist, die er in der versicherten Wohnung oder auf seinem eigenen Laptop oder portablen PC durchgeführt hat.  
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner, dass die Bank des Versicherungsnehmers einen aktuellen Onlinebanking-Sicherheitsstandard verwendet.
4. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishingangriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
5. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles seinen Computer, den er zum Onlinebanking nutzt, mit einem Schutz (z. B. einem Passwort) und einer Firewall sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, auszustatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 VHB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
6. Der Versicherungsnehmer hat bei Verdacht auf Onlinebankingmissbrauch unverzüglich das Kredit- oder Bankinstitut zu informieren und bei Eintritt des Versicherungsfalles (in Ergänzung zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 VHB 2008)



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

- a) bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitzuwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- b) insbesondere das Kredit- oder Bankinstitut zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen;
- c) bei Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 EUR begrenzt.

### § 35 Kredit- und EC-Kartenmissbrauch nach einem Versicherungsfall

1. Werden Kredit- und EC-Karten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 VHB 2008) entwendet, so ersetzt der Versicherer den durch einen Missbrauch der Kredit- und EC-Karten entstandenen Schaden.
2. Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Betrag, maximal 1.000 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat entwendete Kredit- und EC-Karten unverzüglich sperren zu lassen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### § 36 Anprall von Fahrzeugen (auch Wasserfahrzeugen)

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Berührung eines fremden Kraft-, Schienen- oder sonstigen Fahrzeuges (auch Wasserfahrzeuges) mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Es besteht nur Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wurde.

### § 37 Versicherung von Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 VHB 2008 werden Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalles entstanden sind.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch
  - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder
  - b) angekündigte Stromabschaltungenentstanden sind.
3. Die Außenversicherung (Abschnitt "A" § 7 VHB 2008) findet keine Anwendung.
4. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
  - b) die Gefrier- oder Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen und
  - c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Tiefkühlanlage zweckentsprechend zu verpacken.

Verletzt der Versicherungsnehmer einer dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

### § 38 Datenrettungskosten

#### 1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

#### 2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);

bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

#### 3. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung für Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

### § 39 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 a) VHB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) VHB 2008, auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung, sofern die Schadenhöhe den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreitet.

Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

Bei Schäden über 10.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

### § 40 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von Abschnitt "B" § 16 Nr. 1 b) VHB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei Schäden, deren Schadenhöhe die Versicherungssumme\* nicht überschreitet, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und auf eine Leistungskürzung.

Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

### § 41 Nicht anzeigespflichtige Gefahrerhöhung

Werden an dem Gebäude, in dem sich die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung (Versicherungsort) befindet, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht, ist der Versicherungsnehmer in Ergänzung zu Abschnitt "B" § 9 VHB 2008 nicht zur Anzeige dieser Gefahrerhöhung verpflichtet.

### § 42 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Abschnitt "A" § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich der Vorsorgebetrag von 10 % auf 15 % der Versicherungssumme.

### § 43 Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt "A" § 12 Nr. 5 VHB 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn eine Versicherungssumme von mindestens 650 EUR je qm Wohnfläche vereinbart wurde.

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- und Hobbyzwecken genutzt werden.



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

## Premium-Schutz

Stand: August 2022

2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.  
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Schriftform kündigen.

### § 44 Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen während der Vertragsdauer ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

### § 45 Fahrraddiebstahl

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
  - a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
  - b) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
  - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
  - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
4. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
  - a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
  - b) Eine Erhöhung dieser Versicherungssumme (auf max. 5.000 EUR) kann separat, gegen einen Prämienzuschlag vereinbart werden und wird im Versicherungsschein ausgewiesen.
5. Fahrradanhänger sind Fahrrädern gleichgestellt.
6. Eine Einschränkung in der Nachtzeit gilt als nicht vereinbart.

### § 46 Anprall von sonstigen Fahrzeugen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Berührung eines sonstigen Fahrzeuges (auch Wasserfahrzeuges) mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Es besteht nur Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wurde.



## Hausratversicherung - Sonderbedingungen\*

## Premium-Schutz

Stand: August 2022

### § 47 Einfacher Diebstahl von Hör-, Sehhilfen, Zähne, Gebisse, Taschendiebstahl, Gepäckstücke und Inhalt

1. Für versicherte Sachen (Hör-, Sehhilfen, Zähne, Gebisse, Taschendiebstahl, Gepäckstücke und Inhalt) besteht weltweit Versicherungsschutz auch gegen Schäden durch einfachen Diebstahl.
2. Die Entschädigung ist auf 1.500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe 250 EUR gekürzt.